

SATZUNG**über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Sondernutzungssatzung) vom ____**

Aufgrund von § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007, 1206), der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i. d. F. vom 11.05.1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 326, 331), § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1153) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am __ folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Biberach stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG und § 1 Abs. 4 FStrG (Straßen im Sinne dieser Satzung).
- (2) Sie gilt nicht für die Wochen- und Spezialmärkte.

§ 2**Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze i. S. d. § 1 Abs. 1 über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung, zum Schutz der Straße, aus stadtbildgestalterischen, städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Denkmalschutzes notwendig ist.
- (3) Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen kann, soweit erforderlich, auch nachträglich erfolgen.
- (4) Die Sondernutzung kann entschädigungsfrei ganz oder teilweise eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Das gilt auch für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4.

§ 3 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter i. S. dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter- oder unerlaubterweise – ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) Sondernutzungen, die von einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gedeckt sind,
 - b) Sondernutzungen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 - c) die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz),
 - d) Sondernutzungen zu kirchlichen oder brauchtumsmäßigen Festlichkeiten: wie Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, Wimpelketten im Fasching oder Schützenfahnen,
 - e) straßenkünstlerische Darbietungen ohne Verstärkereinsatz. Die Darbietung ist im Vorfeld beim Ordnungsamt anzuzeigen.
- (2) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gilt § 6 entsprechend.
- (3) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.
- (2) Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind schriftlich unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme an die Stadt zu richten. Dem Antrag ist grundsätzlich ein Lageplan beizulegen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Beschreibungen und sonstige für die Beurteilung erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (3) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

- (4) Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Änderungen im Umfang oder Dauer bzw. Ausfall der Sondernutzung sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Haftung

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Frist zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Sondernutzungsanlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizuhalten. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird, dies ist insbesondere der Fall, wenn gleichzeitig mehrere Veranstaltungen in Hör- oder Sichtweite oder an gleichen Standorten an aufeinanderfolgenden Tagen Veranstaltungen stattfinden sollen,
 - d) wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung das Stadtbild leidet.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder

anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
- c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,
- d) die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
- e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn nach § 16 Abs. 6 StrG eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist oder eine solche ohne die erforderliche Erlaubnis in Anspruch genommen wurde.
- (2) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen oder einer Mindestgebühr, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden. Die Entscheidung über eine in Monats- oder Jahresbeträgen festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich verändert haben.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (4) Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe des Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür ange setzte, volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des genannten Zeitraums ausgeübt wird.
- (5) Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Das gilt auch, wenn die Nutzungsdauer bei unerlaubter oder nicht genehmigter Sondernutzung nicht ermittelt werden kann.

- (6) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge abgerundet.
- (7) Gebührenfreiheit kann ganz oder teilweise gewährt werden:
 - a) Für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand. Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für Sondernutzungen zur Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Wegebaulast.
 - b) Für Sondernutzungen der Kirchen und sonstiger als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und der ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen.
 - c) Für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
 - d) Für Wahlwerbung von in Deutschland zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, politischer Verbände, Organisationen und Bürgerinitiativen im Rahmen von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen oder Abstimmungen ab sechs Wochen vor der jeweiligen Wahl oder Abstimmung.
 - e) Für Sondernutzungen gemeinnütziger Vereine oder gemeinnütziger Stiftungen mit Sitz in Biberach oder mit Sitz außerhalb von Biberach.
 - f) Für Baustelleneinrichtungen oder die Lagerung von Baumaterialien länger als 3 Monate.
 - g) Für straßenkünstlerische Darbietungen i. S. d. § 4 Abs. 1 e).
- (8) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Biberach erhoben. Hiervon ausgenommen ist die Wahlwerbung im Sinne von § 8 Abs. 7 d).
- (9) Wird der Antrag auf Erlaubnis zur Sondernutzung nicht innerhalb der in § 5 Abs. 2 genannten Frist eingereicht, so wird eine um 50% erhöhte Verwaltungsgebühr erhoben.
- (10) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder von dessen Grundstück die Sondernutzung ausgeht oder in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird,
 - d) derjenige, der für die Gebührenschild rechtlich haftet oder die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Die Gebührenschild geht auf den Rechtsnachfolger über.

§ 10

Entstehung, Ende und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei nicht erlaubter oder nicht genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Ausübung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis.
- (3) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (4) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11

Gebührenänderung und Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenmessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren auf Antrag anteilig zurückerstattet werden. § 8 Absätze 4 bis 6 ist anzuwenden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für eine genehmigte Sondernutzung, die nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird. Der Betrag wird entsprechend der geringeren Inanspruchnahme der Sondernutzung ermäßigt.
- (3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen Nebenbestimmungen des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (4) Geringere Beträge als die im § 4 KAG festgesetzte Mindestgebühr werden nicht erstattet.

§ 12

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Baugenehmigung oder einer Ausnahmegenehmigung.
- (2) Werden öffentliche Straßen, Wege oder Plätze ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen sich aus der Sondernutzungserlaubnis ergebenden Verpflichtungen nicht nach, werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen auf Kosten des Pflichtigen angeordnet.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Verstöße können gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 StrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Sonstige Benutzungen

- (1) Für öffentliche Marktveranstaltungen, Messen und Ausstellungen gelten die besonderen ortsrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der Gewerbeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für das Einräumen von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch sind, gilt § 21 Abs. 1 Straßengesetz.

§ 14 Übergangsregelungen

Sondernutzungen, welche den Regelungen dieser Sondernutzungssatzung und der Richtlinie zur Sondernutzungssatzung widersprechen, werden längstens für 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Sondernutzungssatzung und der Richtlinie geduldet. Hiervon sind Sondernutzungen, die Werbeständer, Warenauslagen und plastische Werbefiguren betreffen, ausgenommen. Soweit der Vollzug dieser Regelung für den Betroffenen zu einer besonderen Härte führt, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 8. November 1983, zuletzt geändert am 1. Juli 1988, außer Kraft.

Biberach, den

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.